Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0120(NLE)

5.1.2026

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden (10965/2025 – C10-0219/2025 – 2025/0120(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Nikola Bartůšek

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

BEGRÜNDUNG 5

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden
(10965/2025 – C10-0219/2025 – 2025/0120(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10965/2025),

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden (10969/2025),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 88 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a) Ziffer v) sowie Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0219/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Ecuador zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Terrorismus sind naturgemäß länderübergreifende Phänomene. Kriminelle Netze, die an Drogenhandel, Menschenhandel, Waffenschmuggel und Geldwäsche beteiligt sind, sind häufig weltweit tätig und nutzen Rechtslücken und Lücken bei der gerichtlichen Zuständigkeit, um zu verhindern, dass ihre Taten aufgedeckt und verfolgt werden. In diesem Zusammenhang spielt Lateinamerika als wichtigste Region für die Anbau und die Erzeugung von Kokain eine besondere Rolle. Seine Häfen sind häufig Ausgangspunkte für den Weitertransport in die Europäische Union. Außerdem werden Menschen aus Lateinamerika zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und in geringerem Maße zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschenhändlern nach Europa gebracht und irreguläre Migranten per Flugzeug in die EU geschleust.

Eine verstärkte operative Zusammenarbeit sowie der Austausch relevanter Informationen zwischen Europol und Ecuador wären von großer Bedeutung für die Bekämpfung von schweren Straftaten in zahlreichen Kriminalitätsbereichen von gemeinsamem Interesse und somit für die Gewährleistung höherer Sicherheit für unsere Gesellschaften. Diese Zusammenarbeit zwischen Europol und Ecuador besteht bereits in Form einer im Oktober 2023 unterzeichneten Arbeitsvereinbarung. Außerdem wurde ein ecuadorianischer Verbindungsbeamter zu Europol entsandt. Ohne die Möglichkeit des Austauschs personenbezogener Daten ist sie jedoch kein wirksames Instrument zur Bekämpfung transnationaler krimineller Netze. Diese Art der verstärkten operativen Zusammenarbeit sowie der Austausch relevanter Informationen zwischen Europol und Ecuador sind von großer Bedeutung für die Bekämpfung von schweren Straftaten in zahlreichen Kriminalitätsbereichen von gemeinsamem Interesse.

Das Abkommen zwischen der EU und Ecuador über die Zusammenarbeit zwischen Europol und den ecuadorianischen Behörden wird dieses wesentliche Element für unsere Strafverfolgungsbehörden bereitstellen und den Austausch personenbezogener Daten ermöglichen, der für den Umgang mit Straftätern von entscheidender Bedeutung ist. Es wird aber auch allgemeine Datenschutzgrundsätze, Kategorien personenbezogener Daten und Vorschriften für die automatisierte Verarbeitung und Weiterübermittlung personenbezogener Daten umfassen. Gleichzeitig wird es auch Sicherheitsvorkehrungen wie das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung enthalten. Der EDSB kam zu dem positiven Schluss, dass das Abkommen angemessene Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen enthält.

Die Zusammenarbeit zwischen Europol und den zuständigen ecuadorianischen Behörden ist für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus unerlässlich. Durch die Erleichterung des Austauschs nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, die Harmonisierung der Rechtsrahmen und die Ermöglichung koordinierter Operationen erhöht diese Partnerschaft die Sicherheit in Europa, Lateinamerika und darüber hinaus. Diese Zusammenarbeit unterstreicht den Grundsatz, dass kollektives Handeln in einer globalisierten Welt nicht nur von Vorteil, sondern vielmehr von wesentlicher Bedeutung für die Wahrung von Frieden und Stabilität ist.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Berichterstatterin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register [1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj)